

99119005016000, 99119005016000

# Gemeinnütziger Verein anerkennen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/230531882/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99119005016000, 99119005016000
Leistungsbezeichnung I	Gemeinnütziger Verein anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Spenden, mildtätige Zwecke, Ertragsteuer, Gemeinnützigkeit, Zuwendungsbestätigung, kirchliche Zwecke, Steuerfreiheit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vereine (119)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Engagement und Beteiligung (1100100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG001001301">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG001001301</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/">https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG001001301">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG001001301</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/index.html</a>
Teaser	Als anerkannter gemeinnütziger Verein können Sie von Steuervergünstigungen profitieren. Nachfolgend erfahren Si mehr darüber.
Volltext	<p>Vereine unterliegen, wie jede Körperschaft, grundsätzlich der umfassenden Ertragsteuerpflicht. Allerdings räumt der Staat sowohl eingetragenen als auch nichteingetragenen Vereinen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, erhebliche Steuervergünstigungen ein. Das gilt auch für Vereine, die mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Es wird weitgehende Steuerfreiheit bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (Ertragsteuern) sowie Ermäßigungen bei der Umsatzsteuer gewährt. Darüber hinaus können gemeinnützige Vereine Spenden empfangen und hierüber Zuwendungsbestätigungen erteilen, die dann beim Spender als Grundlage für den Sonderausgabenabzug dienen. Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit z. B. als Übungsleiter, Erzieher oder Betreuer im Dienste eines gemeinnützigen Vereins sind bis insgesamt 3.000 Euro im Jahr steuerfrei (für Jahre vor 2021 bis zu 2.400 Euro). Dazu kann sog. Organisationsleitern, die nebenberuflich in einen gemeinnützigen Verein tätig sind, eine Vergütung von bis zu 840 Euro im Jahr steuerfrei gezahlt werden (für Jahre vor 2021 bis zu 720 Euro).</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuelle Satzung</li> <li>• Protokoll der Gründungsversammlung</li> <li>• Einnahmeüberschussrechnungen</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kassen- und Tätigkeitsberichte</li> <li>• Protokolle der Mitgliederversammlungen</li> </ul>
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegen, prüft das Finanzamt in einem zweigeteilten Verfahren.</p> <p>Zunächst wird anhand der geltenden Vereinssatzung geprüft, ob die Satzung ausreichend genau vorgibt, welche Zwecke der Verein verfolgt und auf welche Art und Weise er diese verwirklichen möchte. Diese Überprüfung orientiert sich an einer gesetzlich vorgegebenen Mustersatzung. Ergibt die Überprüfung, dass die Satzung den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entspricht, erteilt das Finanzamt einen Feststellungsbescheid. Darin wird dem Verein auch bestätigt, dass er berechtigt ist, steuerbegünstigte Spenden zu empfangen und Zuwendungsbestätigungen auszustellen.</p> <p>In einem weiteren Verfahren muss das Finanzamt beurteilen, ob der Verein seine satzungsmäßigen Ziele auch tatsächlich und in angemessenem Umfang verfolgt hat. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel in einem dreijährigen Turnus. Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens erhält der Verein einen Körperschaftsteuerbescheid oder einen sog. Freistellungsbescheid.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gelten die allgemeinen Steuererklärungsfristen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ist das

Modul	Sachverhalt
	<p>Finanzamt zuständig.</p> <p>Die örtliche Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren richtet sich danach, wo sich die Geschäftsleitung des Vereins befindet. Dies ist der Ort, an dem sich die Vereinsunterlagen befinden und an dem die Vorstandssitzungen stattfinden. Oft wird der Ort der Geschäftsleitung mit dem Wohnort der oder des Vorsitzenden übereinstimmen.</p> <p><a href="https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html">https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html</a>  <a href="https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html">https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html</a></p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Für die Feststellung der formellen Satzungsmäßigkeit reicht bei neu gegründeten Vereinen ein formloser Antrag aus oder die Feststellung wird von Amts wegen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens getroffen.</p> <p>Im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung sind die Körperschaftsteuer-Erklärungsvordrucke „KSt 1“ gemeinsam mit der „Anlage Gem“ üblicherweise über das ELSTER-Online Portal einzureichen.</p> <p><a href="https://www.elster.de">https://www.elster.de</a>  <a href="https://www.elster.de">https://www.elster.de</a></p>
Ursprungsportal	<p>Gemeinnütziger Verein anerkennen, Recognize non-profit association</p>